

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. September 1965	Nummer 115
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
71340	30. 8. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Zulassung von öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren	1192

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
1. 9. 1965	Bek. — Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln	1197
6. 9. 1965	Bek. — Ungültiger Polizeiführerschein	1201
	Arbeits- und Sozialminister	
13. 8. 1965	RdErl. — Ergänzung der Richtlinien zum Landesjugendplan 1965	1201

I.**71340****Zulassung
von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren**RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 30. 8. 1965 — Z B 1 — 2410**1. Zulassungsantrag**

Anlage 1 (1) Für den Personalbogen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 der 1. DVOzObVermIngBO) ist das Muster der Anlage 1 zu verwenden. Dem Personalbogen ist ein Lichtbild beizufügen, dessen Aufnahme nicht älter als ein Jahr ist.

(2) Wenn für den Befähigungsnachweis nach § 1 a. a. O. oder für den Nachweis über die praktische Tätigkeit nach der Großen Staatsprüfung die Originale der Urkunden oder Bescheinigungen vorgelegt werden, sind beglaubigte Abschriften zu den Personalakten zu nehmen. Die Originale werden zurückgegeben.

(3) Der Regierungspräsident kann außer der Erklärung über die Staatsangehörigkeit im Personalbogen die Vorlage einer Staatsangehörigkeitsurkunde verlangen.

(4) Vom Regierungspräsidenten ist ein Auszug aus dem Strafregister einzuholen.

2. Zulassungsurkunde

Anlage 2 (1) Die Zulassungsurkunde muß den Vor- und Zunamen (gegebenenfalls akademische Grade) sowie das Geburtsdatum und den Geburtsort des Bewerbers enthalten. Sie ist nach dem Muster der Anlage 2 auszufertigen und dem Bewerber nach seiner Vereidigung gegen Empfangsbcheinigung auszuhändigen.

(2) Eine Durchschrift der Zulassungsurkunde ist zu den Personalakten zu nehmen.

3. Vereidigung

(1) Vor der Eidesleistung ist dem zu Vereidigenden die Eidesformel vorzulesen. Er ist in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen. Der Eid ist durch Nachsprechen der Eidesformel zu leisten. Dabei soll die rechte Hand erhoben werden.

(2) Über die Vereidigung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3 zu fertigen, die von dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur sowie dem Beamten, der die Vereidigung vorgenommen hat, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu den Personalakten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zu nehmen.

4. Zulassungsgebühr

Die Höhe der Zulassungsgebühr richtet sich nach Nr. 44 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW).

5. Personalakten

Für jeden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ist eine Personalakte anzulegen. Die Richtlinien über die äußere Form und die Gliederung der Personalakten in der allgemeinen und inneren Verwaltung (RdErl. d. Innenministers v. 19. 1. 1965 — MBl. NW. S. 188 / SMBl. NW. 203034) sind entsprechend anzuwenden.

6. Bekanntmachungen

(1) Über die im Lande Nordrhein-Westfalen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure wird eine Liste geführt. Diese Liste wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht; Änderungen werden bekanntgemacht.

(2) Zur Fortführung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zeigen mir die Regierungspräsidenten Neuzulassungen, Abgänge durch Zurücknahme oder Erlöschen der Zulassung oder durch Verzicht auf die Zulassung sowie Änderungen des Ortes der Niederlassung und der Anschrift der Geschäftsstelle von Fall zu Fall an. Außerdem ist mir der Zusammenschluß von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren zu einer Arbeitsgemeinschaft (§ 6 Abs. 3 ObVermIngBO) oder deren Auflösung mitzuteilen.

(3) Die Bestellung eines Vertreters durch den Regierungspräsidenten (§ 7 Abs. 3 ObVermIngBO) und der Zusammenschluß von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren zu einer Arbeitsgemeinschaft oder deren Auflösung werden nur im Amtsblatt des zuständigen Regierungspräsidenten bekanntgemacht.

V. Niederlassungsort, Geschäftsstelle

Ort der Niederlassung

Anschrift der Geschäftsstelle

VI. Sonstige Erklärungen

Ich befinde mich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen und bin in der Lage,

1. eine Geschäftsstelle einzurichten und diese so auszustatten, wie es zur ordnungsgemäßen Berufsausübung notwendig ist,
2. eine Berufshaftpflichtversicherung in der vorgeschriebenen Art und Höhe abzuschließen.

Die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist mir nicht aberkannt worden.
Ich bin nicht aus dem öffentlichen Dienst entfernt worden.

Ich bin nicht infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über mein Vermögen beschränkt.
Ich bin nicht Beamter.

Ich werde nach meiner Zulassung eine andere Erwerbstätigkeit als die eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs weder selbständig noch unselbständig im Hauptberuf ausüben.

Ich bin in einem anderen Lande weder als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen noch habe ich eine solche Zulassung beantragt.

Sind Sie gerichtlich vorbestraft? *)

Ist ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen Sie anhängig? *)

Erläuterungen und Ergänzungen zu vorstehenden Erklärungen:

Ich versichere hiermit, daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

....., den

(Unterschrift)

*) Bejahendenfalls erläutern.

Zulassungsurkunde

Herr

geboren am in

wird hiermit als

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

zugelassen.

..... den

Der Regierungspräsident

(Siegel)

....., den,
(Behörde)

Niederschrift
über die Vereidigung
des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

.....
(Vorname, Zuname)

geboren am in
(Geburtsort)

Dem zu Vereidigenden wurde die Eidesformel vorgelesen. Er wurde auf die Bedeutung des Eides hingewiesen. Er wiederholte unter Erheben der rechten Hand die ihm vorgedrochene Eidesformel:

„Ich schwöre, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe“).

v. g. u.

.....
(Vor- und Zuname)

.....
(Name und Amtsbezeichnung)

*) Ggf. Weglassen der religiösen Beteuerung (§ 5 Abs. 3 ObVermIngBO).

Unter der Voraussetzung des § 5 Abs. 4 ObVermIngBO kann an Stelle der Worte „Ich schwöre“ eine andere Beteuerungsformel gebraucht werden.

II.

Innenminister

**Zulassung von Feuerlöschgeräten
und Feuerlöschmitteln**

Bek. d. Innenministers v. 1. 9. 1965 — III A 3 246 — 709/65

Auf Grund der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339 / SGV. NW. 2061) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster (Westf.) die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs neu zugelassen. **Anlage**

Diese Zulassungen haben nach Abschnitt 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten (RdErl. v. 12. 11. 1956 — SMBl. NW. 2134) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Bezug: Bek. v. 16. 2. 1965 (MBl. NW. 1965, S. 282).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden;

nachrichtlich:
an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

Anlage

Lfd. Nr.:	Hersteller:	Feuerlöschgerät Feuerlöschmittel:	Zulassungs- Kenn-Nr.:	zugelassen für Brandklasse:
Mit Wirkung vom 18. März 1965				
1	Bavaria Feuerlösch-Apparate- bau Albert Loos, 85 Nürnberg 10, Veillodter Straße 1	„Löschfix“-Pulverlöscher DIN Pulver 1, Hersteller-Typbezeichnung: P 1 G, Bauart-Kurzzeichen: PG 1 L	P 1 — 52-64	A, B, C, E*) *) bis 1000 V.
	Vertrieb: Josef Egetemeyer, 85 Nürnberg 9, Ottstraße 6			
2	Wintrich & Co. Deutsche Feuerlösch- Bauanstalt, 614 Bensheim a. d. B.	„Wintrich“-Kohlensäurelöscher CO ₂ — Schnee, Hersteller-Typbezeichnung: CO ₂ — 6, Bauart-Kurzzeichen: K 6	P 1 — 54-64	B, E
3	Heinz Keilholz, 6239 Eppstein-Vocken- hausen/Ts., Hauptstraße 61	„Taunus“-Pulverlöschgerät auf Einachsfahrgestell, Hersteller-Typbezeichnung: P 250, Bauart-Kurzzeichen: P 250 H	P 3 — 14-64	B, C, E
4	dito	„Taunus“-Pulverlöscher auf Einachsfahrgestell, Hersteller-Typbezeichnung: P 250 G, Bauart-Kurzzeichen: PG 250 H	P 3 — 15-64	A, B, C, D**), E*) *) bis 1000 V. **) bei Benutzung der Pulver- brause
Mit Wirkung vom 26. März 1965				
5	Brell & Rühl, Friedrichsdorf/Ts., Burgholzhäuser Straße 7	Sonderlöschpulver „Favorit M“, Hersteller-Typbezeichnung: Favorit M	PL — 4-64	D (und Lithium, Natrium, Kalium) Das Löschmittel darf nur in sol- chen Geräten verwendet werden, mit denen es geprüft und zugelassen wor- den ist, und zwar in Feuerlöschern mit 12 kg Pulverfüllung und in fahrbaren Feuerlöschgeräten, jeweils mit Pulver- brause.
6	Concordia Elektr. AG., 46 Dortmund, Münsterstraße 231	„CEAG“-Kohlensäurelöscher CO ₂ — Schnee bzw. Gas, Hersteller-Typbezeichnung: KSDU 6, Bauart-Kurzzeichen: K 6	P 1 — 51-64	B, C*), E *) mit Gasdüse
Mit Wirkung vom 8. April 1965				
7	n. v. orgachemia, Boxtel/Holland Einführer: Chemo-technik A. Pramann, 404 Neuß 8, Am Strauchbusch 17	„COX“-Vergaserbrandlöscher	P 2 — 3-65	B
Mit Wirkung vom 12. April 1965				
8	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld KG., 4724 Wadersloh (Westf.)	„Gloria“-Metallbrand-Sonderlöscher, Hersteller-Typbezeichnung: Pi 12 M, Bauart-Kurzzeichen: PM 12 H	P 2 — 4-65	D (Erd- u. Alkali- metalle)

Lfd. Nr.:	Hersteller:	Feuerlöschgerät Feuerlöschmittel:	Zulassungs- Kenn-Nr.:	zugelassen für Brandklasse:
--------------	-------------	--------------------------------------	--------------------------	--------------------------------

Mit Wirkung vom 14. April 1965

- | | | | | |
|----|---|---|-------------|--------------------------------|
| 9 | Vulkan-Werk
Wilhelm Diebold,
7 Stuttgart-Feuerbach,
Siemensstraße 96—100 | „Vulkan“-Feuerlöscher
DIN Pulver 1,
Hersteller-Typbezeichnung: PA 1,
Bauart-Kurzzeichen: PG 1 L | P 1 — 53/64 | A, B, C, E*)
*) bis 1000 V. |
| 10 | dito | „Vulkan“-Kraftfahrzeug-
Pulverlöscher,
Hersteller-Typbezeichnung: PA 2,
Bauart-Kurzzeichen: PG 2 L | P 2 — 8/64 | A, B, C, E*)
*) bis 1000 V. |

Mit Wirkung vom 17. Mai 1965

- | | | | | |
|----|--|--|------------|--------------------------------|
| 11 | Wintrich & Co.,
Deutsche Feuerlöscher-
Bauanstalt,
6140 Bensheim a. d. B. | „Wintrich“-Wasserlöscher
DIN Wasser 10,
Hersteller-Typbezeichnung: N 10 On,
Bauart-Kurzzeichen: W 10 Hn | P 1 — 2/65 | A |
| 12 | dito | „Wintrich“-Wasserlöscher
DIN Wasser 10,
Hersteller-Typbezeichnung: N 10 Of,
Bauart-Kurzzeichen: W 10 Hf —30 | P 1 — 3/65 | A |
| 13 | Walter Kidde GmbH.,
314 Lüneburg,
Goseburgstraße 19 | „Kidde“-Pulverlöscher DIN Pulver 1,
Hersteller-Typbezeichnung:
„DCP 1 Kompact“,
Bauart-Kurzzeichen: PG 1 L | P 1 — 1/65 | A, B, C, E*)
*) bis 1000 V. |
| 14 | dito | „Kidde“-Pulverlöscher
DIN Trocken 6,
Hersteller-Typbezeichnung: DCP 6,
Bauart-Kurzzeichen: PG 6 L | P 1 — 4/65 | A, B, C, E*)
*) bis 1000 V. |
| 15 | Lothar Miczka KG.,
4370 Marl-Westf.,
Lassallestraße 13 | Vergaserbrandlöscher,
Hersteller-Typbezeichnung: Löschfix
bzw. Löschboy,
Bauart-Kurzzeichen: B O, 2 L | P 2 — 5/65 | B, E |

Mit Wirkung vom 18. Mai 1965

- | | | | | |
|----|--|--|-------------|--------------------------------|
| 16 | Josef Egetemeyer,
85 Nürnberg 9,
Ottstraße 6 | „Löschfix“-Pulverlöscher
DIN Pulver 12,
Hersteller-Typbezeichnung: P 12 s,
Bauart-Kurzzeichen: P 12 H | P 1 — 46/64 | B, C, E |
| 17 | Bavaria Feuerlösch-Apparate-
bau Albert Loos,
85 Nürnberg 10,
Veillodter Straße 1 | „Bavaria“-Kraftfahrzeug-
Pulverlöscher,
Hersteller-Typbezeichnung: PG 2 D,
Bauart-Kurzzeichen: PG 2 L | P 2 — 1/65 | A, B, C, E*)
*) bis 1000 V. |

Lfd. Nr.:	Hersteller:	Feuerlöschgerät Feuerlöschmittel:	Zulassungs- Kenn-Nr.:	zugelassen für Brandklasse:
Mit Wirkung vom 20. Mai 1965				
18	Minimax AG., 7417 Urach-Württ.	Luftschaummittel, Hersteller-Typbezeichnung: Hi-Ex	PL — 4/65	A, B Der Luftschaum „Hi-Ex“ (Verschäumungszahl 1 : 1 000) kann nur mit dem hierfür vorgesehenen Schaumgenerator hergestellt werden.
19	dito	Löschpulver, Hersteller-Typbezeichnung: Novo-Troxin	PL — 5/65	B, C, E Das Löschmittel darf nur in solchen Geräten verwendet werden, mit denen es geprüft und zugelassen worden ist.
Mit Wirkung vom 10. Juni 1965				
20	Bavaria Feuerlösch-Apparate- bau Albert Loos, 85 Nürnberg 10, Veillodter Straße 1	DIN Kübelspritze A 15, Hersteller-Typbezeichnung: A 15, Bauart-Kurzzeichen: A 15 DIN 14 405	P 3 — 1/65	A
21	dito	DIN Kübelspritze A 10, Hersteller-Typbezeichnung: A 10, Bauart-Kurzzeichen: A 10 DIN 14 405	P 3 — 2/65	A
22	dito	DIN Kübelspritze B 10, Hersteller-Typbezeichnung: B 10, Bauart-Kurzzeichen: B 10 DIN 14 405	P 3 — 3/65	A
23	dito	DIN Einstellspritze ES, Hersteller-Typbezeichnung: ES, Bauart-Kurzzeichen: ES DIN 14 407	P 3 — 4/65	A
24	Brell & Rühl GmbH, 6382 Friedrichsdorf-Ts., Burgholzhäuser Straße 7	Spezial-Löschpulver Hersteller-Typbezeichnung: Gloria-Glutex	PL — 3/65	A, B, C, D**), E*)) bis 1000 V.) in Geräten mit Pulverbrause Das Löschmittel darf nur in solchen Geräten verwendet werden, mit denen es geprüft und zugelassen worden ist.
Mit Wirkung vom 30. Juni 1965				
25	Weinstock & Siebert, 4 Düsseldorf, Am Karlshof 10	Sonderlöschmittel Hersteller-Typbezeichnung: Furex D	PL — 1/65	D Das Löschmittel darf nur in solchen Geräten verwendet werden, mit denen es geprüft und zugelassen worden ist, und zwar in Feuerlöschgeräten mit 12 kg Pulverfüllung und in fahrbaren Feuerlöschgeräten, jeweils mit Pulver- brause.
26	Walther & Cie AG., 5 Köln-Dellbrück, Waltherstraße 51	„Walther“-Metallbrand-Sonder- löscher Hersteller-Typbezeichnung: P 12 D, Bauart-Kurzzeichen: PH 12 H	P 2 — 10/65	D (Alkali- und Erd- alkalimetalle)

Ungültiger Polizeiführerschein

Bek. d. Innenministers v. 6. 9. 1965 — IV A 2 — 2540

Der Polizeiführerschein (Klasse 1 und 3) des Polizeiwachmeisters Roland Boehm (geboren 14. 9. 1943 in Elbing) — gegenwärtige Dienststelle: Der Polizeipräsident in Düsseldorf — ist in Verlust geraten. Der Führerschein, der von der Bereitschaftspolizeiabteilung I in Bork ausgestellt ist, wird hiermit für ungültig erklärt.

— MBl. NW. 1965 S. 1201.

Arbeits- und Sozialminister**Ergänzung der Richtlinien
zum Landesjugendplan 1965**RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 8. 1965 —
IV B 3e — 6490.10

Die Richtlinien zum Landesjugendplan 1965 (MBl. NW. S. 415) erhalten unter Nr. 17 zusätzlich folgenden Absatz:

„Internationale Begegnungen in den osteuropäischen Staaten (Albanien, Bulgarien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, Sowjetunion, Tschechoslowakei und Ungarn) sollen in der Regel nur gefördert werden, wenn Jugendliche aus dem Partnerland im Wege der Gegenseitigkeit auch an Begegnungen in der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen. Veranstaltungen, die vorwiegend propagandistischen Zwecken dienen, werden nicht gefördert.“

Die deutschen Teilnehmer an internationalen Begegnungen zwischen Jugendlichen aus der Bundesrepublik und aus osteuropäischen Staaten sollen mindestens 18 Jahre alt und sorgfältig ausgewählt sein. Sie sollen in Kursen und Seminaren auf die Begegnung vorbereitet und insbesondere über die politischen und gesellschaftlichen Anschauungen und Verhältnisse im Partnerland und seine Beziehungen zu Deutschland sowie über die mit der Spaltung Deutschlands zusammenhängenden Fragen unterrichtet sein. Die deutschen Teilnehmer sollen außerdem mit den besonderen Umständen, die mit dem Besuch der osteuropäischen Staaten verbunden sein können, bekannt gemacht werden.

Das Programm der Begegnung muß über die einzelnen Veranstaltungen und die Unterbringung der Teilnehmer Aufschluß geben. Eine ausreichende Verständigung ist durch die Mitwirkung von sprachkundigen Teilnehmern oder Begleitern zu gewährleisten. Der verantwortliche Leiter der deutschen Teilnehmer soll mindestens 25 Jahre alt sein, über die notwendige politische Bildung verfügen und Erfahrung in der Leitung internationaler Begegnungen besitzen.“

An den Landschaftsverband Rheinland

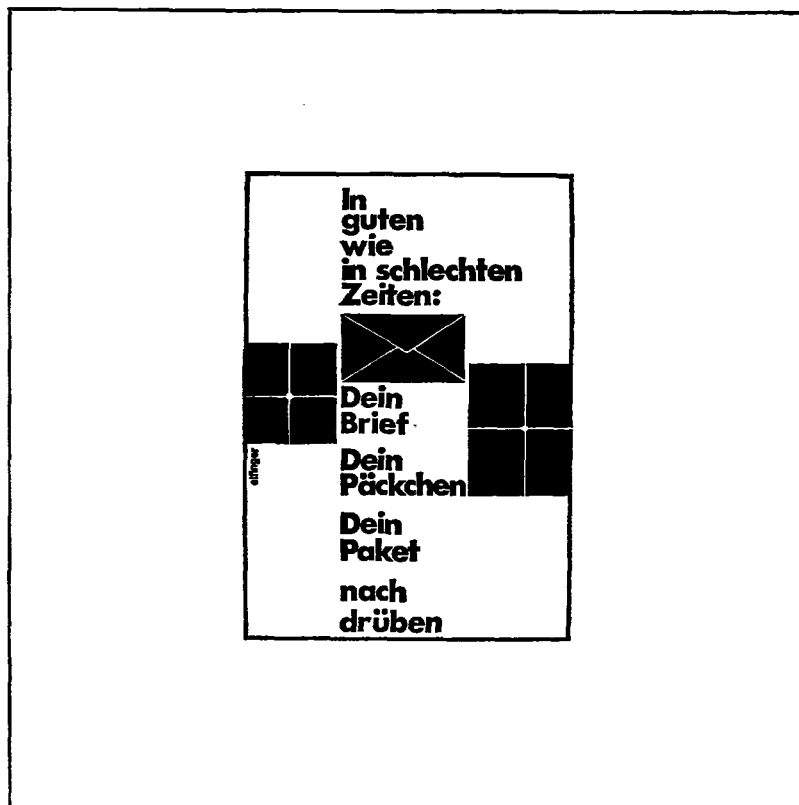
— Landesjugendamt —,

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

— Landesjugendamt —,

Landesjugendring NW.

— MBl. NW. 1965 S. 1201.



Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2 bis 3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	}	je Sendung
Schokoladewaren	300 g		
Tabakerzeugnisse	50 g		
5. Verboten: Konserven oder andere Behälter, die bei der Kontrolle nicht leicht geöffnet werden können (bei Pulverkaffee in Dosen Schutzfolie entfernen!), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ – Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.